

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-603/19 – 1

Rechtssache C-603/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

9. August 2019

Vorlegendes Gericht:

Špecializovaný trestný súd (Slowakei)

Datum der Vorlageentscheidung:

24. Juli 2019

Ankläger:

Úrad špeciálnej prokuratúry Generálnej prokuratúry Slovenskej republiky

Angeklagte:

TG und UF

... [nicht übersetzt]

[Aktenzeichen vor dem innerstaatlichen Gericht]

ECLI: SK:SSPK:2019:9515100003.30

BESCHLUSS

Der Špecializovaný trestný súd (Spezialisiertes Strafgericht, Slowakei) ... [nicht übersetzt] [Zusammensetzung des Spruchkörpers] hat in der Strafsache gegen TG und andere wegen der Straftat des Subventionsbetrugs gemäß § 20 Abs. 1 Trestný zákon (Strafgesetzbuch), § 225 Abs. 1, Abs. 6 Buchst. a Trestný zákon (Strafgesetzbuch) und anderem in nichtöffentlicher Sitzung am 24. Juli 2019 in Pezinok wie folgt

DE

entschieden:

Nach Art. 267 des am 25. März 1957 in Rom unterzeichneten Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007 wird der Gerichtshof der Europäischen Union in Anwendung von § 290 Abs. 1, aus den Gründen gemäß § 283 Abs. 1 und § 244 Abs. 4 Trestný poriadok (zákon č. 301/2005 Z.z., Trestný poriadok, Gesetz Nr. 301/2005, Strafprozessordnung, im Folgenden: Strafprozessordnung) um Auslegung ersucht und um Vorabentscheidung über die folgenden Fragen gebeten:

1. Ist die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (insbesondere das Recht auf aktive Beteiligung des Geschädigten im Strafverfahren und das Recht auf Schadensersatz im Strafverfahren), die ihrer Natur nach nicht nur einer natürlichen Personen als einem fühlenden Wesen zustehen, auch auf juristische Personen und den Staat bzw. staatliche Organe anwendbar, wenn ihnen innerstaatliche Rechtsvorschriften die Stellung eines Geschädigten im Strafverfahren zuerkennen?
2. Sind mit Art. 17 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹, Art. 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 38 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 11. Juli 1994 eine solche Regelung und Entscheidungspraxis² vereinbar, wonach der Staat einen Ersatz des Schadens im Strafverfahren nicht geltend machen kann, der ihm durch ein betrügerisches [Or. 2] Verhalten des Beschuldigten³ entstanden ist, das eine Veruntreuung von Mitteln aus dem Haushalt der Europäischen Union zur Folge hat, und er in dem Strafverfahren keinen Rechtsbehelf gegen einen Beschluss einlegen kann, mit dem das Gericht entscheidet, dass der Staat oder das zuständige staatliche Organ als Geschädigter mit einem Anspruch auf Schadensersatz in der Hauptverhandlung nicht zugelassen werden, und ihnen auch keine andere Verfahrensart zur Verfügung steht, in der sie gegen den Beschuldigten ihren Anspruch geltend machen könnten, was zur Folge hat, dass es auch nicht möglich ist, ihren Anspruch auf Entschädigung für Sachschäden und Verletzung von Eigentumsrechten [gegen den]

¹ Protection of the EU Charter for Private Legal Entities and Public Authorities. The Personal Scope of Fundamental Rights within Europe Compared: in Utrecht Law Review, Nr. 1/15, Online-Zugang: <https://www.utrechtlawreview.org/articles/abstract/10.18352/ulr.490/>.

² Stellungnahme des Trestnoprávne kolégium Najvyššieho súdu Slovenskej republiky (Strafrechtliches Kollegium des Obersten Gerichtshofs der Slowakischen Republik) vom 29. November 2017, ... [nicht übersetzt] [Aktenzeichen].

³ Nach der Festlegung der Hauptverhandlung wird der Beschuldigte als Angeklagter bezeichnet.

Beschuldigten nach § 50 der Strafprozessordnung festzustellen, und der Anspruch daher *de facto* nicht durchgesetzt werden kann?

3. Ist der Begriff „ein [und dasselbe] Unternehmen“ nach Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 lediglich formal in dem Sinne auszulegen, dass das entscheidende Kriterium darin besteht, ob es sich nach der innerstaatlichen Rechtsordnung nur um Subjekte (Personen) mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, und es daher möglich ist, dass eine staatliche Beihilfe in Höhe von 100 000 Euro jeder dieser Gesellschaften gewährt wird, oder ist die tatsächliche Funktionsweise und Verwaltung dieser Gesellschaften, deren Inhaber dieselben Personen sind und die miteinander verbunden sind, als System von durch eine einzige zentrale Gesellschaft verwalteten Zweigstellen entscheidend, auch wenn sie nach der innerstaatlichen Regelung eigene Rechtspersönlichkeit haben, so dass sie als „ein [und dasselbe] Unternehmen“ anzusehen sind und ihnen als Ganzes eine staatliche Beihilfe in Höhe von 100 000 Euro nur einmal zu gewähren ist?
4. Ist unter dem Begriff „Schaden“ für die Zwecke des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften⁴ vom 26. Juli 1995 nur jener Betrag der unberechtigt erlangten finanziellen Mittel zu verstehen, der unmittelbar mit dem betrügerischen Verhalten zusammenhängt, oder fallen darunter auch die tatsächlich getätigten und glaubhaft dokumentierten Kosten und die Verwendung des Zuschusses, wenn sich aus den Beweisen ergibt, dass deren Ausgabe erforderlich war, um das betrügerische Verhalten zu verdecken, die Entdeckung des betrügerischen Verhaltens zu verzögern und die gewährte staatliche Beihilfe in vollem Umfang zu erlangen?

... [nicht übersetzt] [Aussetzung des Verfahrens vor dem innerstaatlichen Gericht]
[Or. 3]

Begründung

1. Das Vorabentscheidungsersuchen wird vom Špecializovaný trestný súd (Spezialisiertes Strafgericht, im Folgenden: Spezialisiertes Strafgericht) eingereicht, der das erstinstanzliche Gericht ist. Seine Zuständigkeit umfasst sehr schwere Straftaten⁵, einschließlich der Straftat der Schädigung der finanziellen Interessen der Europäischen Union nach § 261 des Strafgesetzbuchs. Über Rechtsmittel entscheidet der Najvyšší súd Slovenskej republiky (Oberster

⁴ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. 2017, L 198, S. 29).

⁵ Art. 83 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Gerichtshof der Slowakischen Republik, im Folgenden: Oberster Gerichtshof der Slowakischen Republik) als Rechtsmittelgericht.

2. In der Hauptverhandlung, die am 30. April 2019 stattfand, hat das Gericht den Beteiligten seine Absicht mitgeteilt, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, und die Gründe erläutert, die es dazu veranlasst haben, und es hat den Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern und ihre Anträge zu stellen.
3. Grund für die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens ist die (erneute)⁶ Uneinheitlichkeit in der Entscheidungstätigkeit der Gerichte der Slowakischen Republik und der Umstand, dass das Spezialisierte Strafgericht der Stellungnahme des Strafrechtlichen Kollegiums des Obersten Gerichtshofs der Slowakischen Republik nicht zustimmt, die für das Spezialisierte Strafgericht faktisch verbindlich ist⁷.
4. Eine Vorabentscheidung ist für die Beurteilung des Grades des Verschuldens der Angeklagten und des Umfangs der strafbaren Handlung im Fall einer Verurteilung sowie für die Entscheidung des Gerichts über die Stellung der Geschädigten im Strafverfahren und über die geltend gemachten Schadensersatzansprüche erforderlich.

I. Gegenstand des Rechtsstreits und Sachverhalt

5. Die Angeklagten TG und UF werden vor dem Spezialisierten Strafgericht aufgrund einer Anklage des Staatsanwalts des Úrad špeciálnej prokuratúry Generálnej prokuratúry Slovenskej republiky (Behörde der besonderen Staatsanwaltschaft der Generalprokuratur der Slowakischen Republik) vom 7. Januar 2015 wegen eines fortgesetzten besonders schweren Verbrechens des Subventionsbetrugs nach § 225 Abs. 1, Abs. 6 Buchst. a des Strafgesetzbuchs und eines fortgesetzten Verbrechens der Schädigung der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften nach § 261 Abs. 1, Abs. 4 Buchst. a des Strafgesetzbuchs, die in Form der Mittäterschaft begangen wurden, verfolgt.
[Or. 4]

⁶ Nr. 1 der Schlussanträge der Generalanwältin Juliane Kokott in der Rechtssache C-73/16 und Vorlagefrage des Spezialisierten Strafgerichts in der Rechtssache C-709/18, UL und VM.

⁷ Nach § 21 Abs. 3 Buchst. a des Zákon č. 757/2004 Z. z. o súdoch (Gesetz Nr. 757/2004 über die Gerichte) gibt das Kollegium des Obersten Gerichtshofs der Slowakischen Republik eine Stellungnahme zur vereinheitlichenden Auslegung der Gesetze und anderer allgemein verbindlicher Rechtsvorschriften ab, wenn Auslegungsunterschiede in rechtskräftigen Entscheidungen der Großen Senate des Kollegiums bestehen. Nach Art. 2 Nr. 15 der in der Zbierka zákonov (Gesetzessammlung) unter der Nr. 200/2016 veröffentlichten Geschäftsordnung des Obersten Gerichtshofs der Slowakischen Republik legen die Richter ihrer Entscheidungsfindung die erlassene Stellungnahme zugrunde.

6. Nach der Anklage sollen sie ihre Handlungen aufgrund des folgenden Sachverhalts begangen haben:
7. Das Ústredie práce sociálnych vecí a rodiny (Zentralamt für Arbeit, Soziales und Familie) leitete am 10. November 2005 die Ausschreibung Nr. 1/2005 und am 20. Februar 2006 die Ausschreibung Nr. 1/2006 zur Einreichung von Angeboten über die Gewährung eines verlorenen pauschalen Zuschusses aus dem staatlichen Haushalt im Rahmen der *De-minimis*-Regelung zur Unterstützung der Schaffung von Arbeitsplätzen bei Mikrounternehmern und zur Unterstützung der Schaffung von Arbeitsplätzen für gesundheitlich benachteiligte Personen in geschützten Werkstätten und geschützten Arbeitsbereichen (im Folgenden: Zuschuss) ein. Im Fall der Ausschreibung Nr. 1/2006 wurde der Zuschuss zu 75 % aus dem Europäischen Sozialfonds finanziert.
8. Der Zuschuss auf der Grundlage der Ausschreibung Nr. 1/2005 wurde einmalig gewährt; der Zuschuss auf der Grundlage der Ausschreibung Nr. 1/2006 wurde in Form einer Erstattung für nachgewiesene Kosten gewährt.
9. Der Zuschuss wurde für mit der Einrichtung eines Arbeitsplatzes verbundene Kosten (Lohnkosten und Abgaben für Kranken- und Sozialversicherung) sowie zusätzliche Kosten (materielle und technische Ausstattung des Arbeitsbereichs) für zwölf Monate gewährt. Der Empfänger des Zuschusses war verpflichtet, den Arbeitsplatz mindestens drei Jahre lang zu erhalten.
10. In der Zeit von Mai bis Dezember 2005 gründeten die Angeklagten ein „Netz“ von sechs Gesellschaften; danach gründeten sie im März 2006 weitere neun Gesellschaften mit Sitz in verschiedenen Bezirksstädten, deren Handelsname den Begriff „Infoservis“ und den Namen der Bezirksstadt enthielt, in der die [jeweilige] Gesellschaft ansässig war⁸. Neben diesen Gesellschaften gründeten sie im Januar und im März weitere vier Gesellschaften mit einem anderen Namen. In allen Fällen handelte es sich um Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
11. In den Gesellschaften traten die Angeklagten als Gesellschafter und Geschäftsführer auf.
12. Gegenstand der Anklage sind jedoch nur die Gesellschaften, denen der Zuschuss tatsächlich gewährt und an die er ausgezahlt wurde (insgesamt zehn Gesellschaften).
13. Nicht gewährt wurde der Zuschuss den neun im März 2006 gegründeten Gesellschaften entweder aufgrund Nichtgenehmigung der Anträge wegen des Verdachts betrügerischen Handelns oder aufgrund Genehmigung des Zuschusses

⁸ Infoservis Košice, s. r. o., Infoservis Prešov, s. r. o., Infoservis Vranov, s. r. o., Infoservis Michalovce, s. r. o., Infoservis Trebišov, s. r. o., Infoservis Poprad, s. r. o., Infoservis Bardejov, s. r. o., Infoservis Humenné, s. r. o., Infoservis Lučenec, s. r. o., Infoservis Rožňava, s. r. o., Infoservis Spišská Nová Ves, s. r. o., Infoservis Martin, s. r. o., Infoservis Žilina, s. r. o., Infoservis Banská Bystrica, s. r. o. a Infoservis Zvolen, s. r. o.

nur für eine geringere Zahl von Arbeitnehmern als von den Angeklagten beantragt. In der Folge übten diese Gesellschaften keine andere unternehmerische Tätigkeit aus und wurden im Laufe des Jahres 2007 auf Dritte übertragen. [Or. 5]

14. Im Ganzen beantragten die Angeklagten die Gewährung von Zuschüssen in einer Gesamthöhe von 1 636 917,91 Euro. Seitens der Bezirksbehörden für Arbeit, Soziales und Familie wurden Zuschüsse in einer Gesamthöhe von 750 613,79 Euro vertraglich vereinbart. Tatsächlich ausgezahlt wurden die Zuschüsse in einer Gesamthöhe von 654 588,34 Euro, davon in Höhe von 279 272,18 Euro aus dem Haushalt der Europäischen Union und in Höhe von 375 316,20 Euro aus dem staatlichen Haushalt der Slowakischen Republik.
15. In den einzelnen Gesellschaften wurden insgesamt 107 behinderte Personen beschäftigt, wobei ihre Arbeitstätigkeit nicht auf die in den Anträgen auf Zuschüsse dargestellten Ziele ausgerichtet war. Einem Gutachten zufolge verzeichneten alle Gesellschaften Verluste. Die von den Arbeitnehmern verrichteten Tätigkeiten waren nur formal und hatten keine tatsächliche wirtschaftliche Bedeutung. Allen Arbeitnehmern wurde jedoch ordnungsgemäß Lohn gezahlt, und es wurden Kranken- und Sozialversicherungsabgaben abgeführt.
16. Die materielle und technische Ausstattung wurde den einzelnen Gesellschaften u. a. auch von der Gesellschaft RAMADA Slovakia, s. r. o. geliefert, die jedoch keine tatsächliche Tätigkeit ausübte. Ihre einzigen Einkünfte waren die Zahlungen von den „Infoservis“-Gesellschaften. Den Kontoauszügen der Gesellschaft sind keine Ausgaben für Betriebskosten, Waren oder Dienstleistungen zu entnehmen. Die eingezahlten finanziellen Mittel wurden sukzessive von den Konten der Gesellschaft in bar abgehoben.
17. Weitere berechnete Kosten umfassten Zahlungen für Raummiete, Internet, Strom, Wasser, Telefonanschluss und weitere notwendige Betriebskosten, deren Ausgabe ordnungsgemäß dokumentiert und nachgewiesen wurde.
18. Die Angeklagten beantragen im Verfahren, die Höhe des Schadens als geringer festzustellen, als dieser in der Anklageschrift angegeben ist, und zwar in Bezug auf die getätigten Ausgaben; sie beantragen damit auch eine Änderung der rechtlichen Einordnung im Sinne eines minder schweren Falles.
19. Die Gesellschaften wurden von den Angeklagten zentral vom Sitz der in Košice, wo die Angeklagten ihren ständigen Wohnsitz hatten, gegründeten „Infoservis“ aus geleitet. In jeder der Gesellschaften bestimmten die Angeklagten einen der Arbeitnehmer als leitenden Angestellten. Bereits in ihren Anträgen [auf Gewährung eines Zuschusses] erklärten die Angeklagten ihre Absicht, eine „Infoservis“ in jeder Bezirksstadt in der gesamten Slowakischen Republik zu errichten. Die Slowakische Republik hat 79 Bezirke.
20. Der Gegenstand der Tätigkeit der so genannten „Infoservis“[-Gesellschaften] sollte darin bestehen, Datenbanken über Unternehmer bzw. Gewerbetreibende in

dem jeweiligen Bezirk nach der Art von trivago.com zu erstellen und über eine kostenlose Infoline Informationen an künftige Kunden zu übermitteln.

21. Nach Ablauf des Zeitraums der Zuschussgewährung übertrugen die Angeklagten am 20. April 2007 ihre Geschäftsanteile an allen Gesellschaften auf die Gesellschaft AZ-Dendy, s. r. o. mit Sitz in der Tschechischen Republik, deren Geschäftsführer ein [Or. 6] als „Strohmann“⁹ anzusehender tschechischer Staatsangehöriger ist.
22. Die Geschädigten – die zuständigen Bezirksbehörden für Arbeit, Soziales und Familie – haben im Stadium des Ermittlungsverfahrens ordnungsgemäß und rechtzeitig ihren Anspruch auf Schadensersatz gegen die Angeklagten geltend gemacht, und zwar in der Höhe des tatsächlich ausgezahlten Zuschusses.
23. Die Vermögensgegenstände, deren Erwerb seitens der Angeklagten im Zeitraum des Bezugs des Zuschusses erklärt wurde, befinden sich nicht mehr in den Räumen der Gesellschaften. Die Gesellschaften wurden von Amts wegen aus dem Handelsregister gestrichen.

II. Innerstaatliche Vorschriften

24. Nach § 124 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 300/2005, Trestný zákon (Strafgesetzbuch), sind unter einem Schaden ein Vermögensnachteil oder eine tatsächliche Einbuße an Vermögen oder Rechten des Geschädigten oder ein anderer ihm entstehender Nachteil zu verstehen, der in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Straftat steht, unabhängig davon, ob es sich um einen Schaden an einer Sache oder [eine Beeinträchtigung von] Rechten handelt. Unter einem Schaden wird für die Zwecke dieses Gesetzes auch die Erlangung eines Vorteils im ursächlichen Zusammenhang mit einer Straftat verstanden.
25. Gesetz Nr. 301/2005, Trestný poriadok (Strafprozessordnung)

Das Strafrecht der Slowakischen Republik unterscheidet zwischen den Begriffen des Opfers einer Straftat¹⁰ und dem durch eine Straftat Geschädigten.

Nach § 46 Abs. 1, 3 und 4 ist Geschädigter die Person, der durch eine Straftat ein Vermögensschaden entstanden ist. Der Geschädigte hat das Recht, einen

⁹ Eine Person, die in Handelsgesellschaften, die rechtswidrigen Tätigkeiten nachgehen, vorgeschoben wird oder die Identität der wahren Eigentümer der Gesellschaften schützen soll [Person, die als Gesellschafter und/oder Geschäftsführer statt einer anderen Person auftritt und gemäß deren Weisungen mit dem Ziel der Verschleierung der Identität des wahren Eigentümers tätig wird].

¹⁰ Die Definition entspricht Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten [sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI]; [siehe] § 2 Buchst. b des Zákon č. 274/2017 Z. z. o obetiach trestných činov (Gesetz Nr. 274/2017 über die Opfer von Straftaten).

Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen, Anträge auf Beweiserhebung oder deren Ergänzung zu stellen, Beweise vorzulegen, die Akten einzusehen und sie beizuziehen, an der Hauptverhandlung teilzunehmen [und] sich zur Beweiserhebung zu äußern; er hat das Recht auf einen Schlussvortrag und das Recht, Rechtsmittel im gesetzlich bestimmten Umfang einzulegen und sich über den Stand des Strafverfahrens zu informieren. Der Geschädigte, der nach dem Gesetz gegen den Beschuldigten einen Anspruch auf Ersatz des Schadens hat, der ihm durch die Straftat verursacht worden ist, ist auch berechtigt, zu beantragen, dass das Gericht dem Angeklagten im Strafurteil die Verpflichtung auferlegt, diesen Schaden zu ersetzen; diesen Antrag muss der Geschädigte spätestens bis zum Abschluss der Ermittlungen gestellt haben. Aus diesem Antrag muss ersichtlich sein, aus welchen Gründen und in welcher Höhe der Anspruch auf Schadensersatz **[Or. 7]** geltend gemacht wird. Der Antrag kann nicht gestellt werden, wenn über den Anspruch bereits in einem Zivilprozess oder in einem anderen einschlägigen Verfahren entschieden worden ist.

Nach § 50 Abs. 1 kann bei begründeter Besorgnis, dass die Befriedigung des Anspruchs des Geschädigten auf den Ersatz des durch die Straftat verursachten Schadens erschwert oder vereitelt wird, für den Anspruch bis zur wahrscheinlichen Höhe des Schadens Sicherheit geleistet werden.

Gemäß § 256 Abs. 3 spricht das Gericht, wenn das Recht des Geschädigten von einer Person geltend gemacht wird, der dieses Recht offensichtlich nicht zusteht, durch Beschluss aus, dass diese Person nicht als Geschädigter zur Hauptverhandlung zugelassen wird. Diese Entscheidung steht der Geltendmachung eines Anspruchs auf Schadensersatz vor der zuständigen Behörde nicht entgegen. Gegen diesen Beschluss sind Rechtsmittel nicht zulässig.

Nach § 287 Abs. 1 erlegt das Gericht, wenn es den Angeklagten wegen einer Straftat verurteilt, durch die einem anderen ein Schaden verursacht worden ist, dem Angeklagten in der Regel im Urteil auf, dem Geschädigten den Schaden zu ersetzen, sofern der Anspruch ordnungsgemäß und rechtzeitig geltend gemacht worden ist. Das Gericht erlegt dem Angeklagten stets die Verpflichtung auf, den nicht vergüteten Schaden oder dessen nicht vergüteten Teil zu ersetzen, wenn seine Höhe Bestandteil der Beschreibung der im Tenor des Urteils genannten Handlung ist, mit dem der Angeklagte für schuldig befunden worden ist.

Gemäß § 307 Abs. 1 Buchst. c kann der Geschädigte gegen das Urteil Berufung beschränkt auf die Rechtswidrigkeit des Ausspruchs über den Schadensersatz einlegen.

26. Nach dem Zákon č. 513/1991 Z. z. Obchodný zákonník (Gesetz Nr. 513/1991, Bürgerliches Gesetzbuch) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit, die von der ihrer Geschäftsführer und Gesellschafter verschieden ist¹¹. Die Gesellschaft haftet für

¹¹ Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 5. April 2017, Orsi (C-217/15 und C-350/15), Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 20. Mai 2014,

Verletzungen ihrer Verpflichtungen mit ihrem gesamten Vermögen. Der Gesellschafter haftet für die Verpflichtungen der Gesellschaft in Höhe seiner nicht gezahlten Einlage, die im Handelsregister bereits eingetragen ist.

27. Gemäß § 18 Abs. 2 und 3 des Zákon č. 231/1999 Z. z. o štátnej pomoci¹² (Gesetz Nr. 231/1999 über staatliche Beihilfen) wird eine staatliche Beihilfe – mit Ausnahme staatlicher Beihilfen, die in mittelbarer Form gewährt werden, auf der Grundlage eines Vertrags gewährt; bei einer staatlichen Beihilfe, die aus Mitteln des staatlichen Haushalts, aus dem Haushalt einer Gemeinde oder aus dem Haushalt eines Fonds zur Verfolgung staatlicher Ziele gewährt wird, gilt die Nichteinhaltung der Bedingungen, unter denen die staatliche Beihilfe gewährt wurde, als Verstoß gegen die Haushaltsvorschriften.
28. Nach § 31 des Zákon č. 523/2007 Z. z. o rozpočtových pravidlách verejnej správy (Gesetz Nr. 523/2007 über haushaltsrechtliche Vorschriften der öffentlichen Verwaltung) ist eine juristische Person oder eine natürliche Person, die gegen die Finanzvorschriften verstößt, verpflichtet, **[Or. 8]** die finanziellen Mittel in den Haushalt zurückzuführen, aus dem sie gewährt oder verwendet wurden, und zwar in Höhe des Verstoßes gegen die Finanzvorschriften; sie ist auch verpflichtet, ein Zwangsgeld zu zahlen. Allgemein wird für den Verstoß gegen die Finanzvorschriften eine Zahlung in Höhe des Betrags, den der Verstoß gegen die Finanzvorschriften ausmacht, ein Zwangsgeld und eine Geldbuße auferlegt. Ihre Verhängung und Beitreibung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren.

III. Entscheidungspraxis¹³

29. Stellungnahme des Strafrechtlichen Kollegiums des Obersten Gerichtshofs der Slowakischen Republik vom 29. November 2017 ... [nicht übersetzt] [Aktenzeichen] (im Folgenden: Stellungnahme Tpj 39-60/2017).¹⁴

Pirttimäki gegen Finnland, Nr. 35232/11, Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 13. Dezember 2005 über die Unzulässigkeit in der Sache Veselá und Loyka gegen Slowakische Republik, Nr. 54811/00, u. a.

¹² Der gegenständlichen Vorschrift entsprechen derzeit die §§ 26 ff. des Zákon č. 528/2008 Z. z. o pomoci a podpore poskytovanej z fondov Európskeho spoločenstva účinný od 01.01. 2009 (Gesetz Nr. 528/2009 über Beihilfen und Unterstützung aus den Fonds der Europäischen Gemeinschaft, in Kraft seit 1. Januar 2009).

¹³ Die angeführten Entscheidungen sind aus Gründen ihrer Verständlichkeit abgeändert, lassen jedoch ihren wesentlichen Inhalt unberührt; bei der Beschreibung der Entscheidungspraxis bringt das Gericht das Erfordernis zum Ausdruck, ein strukturelles Problem im Sinne der Schlussanträge des Generalanwalt Michal Bobek in der Rechtssache C-310/16 zu belegen.

¹⁴ Die Stellungnahme wurde in einer Strafsache betreffend die fortgesetzte Begehung der Straftat der Steuerhinterziehung und der unberechtigten Geltendmachung eines Anspruchs auf Vorsteuerabzug (Steuerbetrug) im Gesamtumfang von ca. 58 171 046,79 Euro abgegeben. Aus den Schlussfolgerungen der Stellungnahme [Tpj 39-60/2017] ergibt sich, dass sie allgemein auf alle Fälle anwendbar ist, in denen die Höhe des Schadens eine Rechtsgrundlage in den

A/I. Die vermögensrechtlichen Ansprüche des Staates, die sich aus den Vorschriften über die einzelnen Steuerarten ergeben, über die im Rahmen ihrer Zuständigkeit in erster Linie die zuständige Verwaltungsbehörde nach dem Verfahren des Steuergesetzbuchs entscheidet, wozu auch der von einem Steuerpflichtigen zu Unrecht geltend gemachte Anspruch auf Vorsteuerabzug oder Erstattung der Verbrauchsteuer gehört, haben eine verwaltungsrechtliche Natur, und die Entscheidungen über sie unterliegen gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung der Prüfung des Verwaltungsgerichts. Diese Ansprüche sind keine Ansprüche auf Schadensersatz, die in einem Strafverfahren – in einem sog. Adhäsionsverfahren – geltend gemacht werden können. Das Gericht entscheidet über ihre Zuerkennung auch nicht in einem Verfahren nach der Zivilprozessordnung, wenn es sich nicht um eine in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit gehörende Sache handelt. Somit ist eine Überschneidung, also ein Zuständigkeitskonflikt von Organen (Verwaltungsbehörde und Gericht) bzw. eine doppelte Entscheidung über ein und denselben Anspruch, ausgeschlossen.

An der sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Schlussfolgerung ändert sich nichts durch den Umstand, dass der betreffende vermögensrechtliche Anspruch (der seine materiell-rechtliche Grundlage im Steuerrecht hat) im Fall einer Steuerstraftat, die Gegenstand eines Strafverfahrens ist, quantitativ dem im Zeitpunkt der Verwirklichung der Tat eintretenden Schaden entspricht (Merkmal des objektiven Tatbestands von Steuerstraftaten). Gleichzeitig ist aus der Sicht des Adhäsionsverfahrens irrelevant, dass der steuerrechtliche Anspruch sich gegen eine juristische Person richtet und der Beschuldigte der sachlich damit zusammenhängenden Steuerstraftat nur eine natürliche Person ist, durch deren Verhalten die Straftat begangen wurde; es gibt keine doppelte Grundlage eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens gegen einen solchen Täter. **[Or. 9]**

Auch wenn es nicht möglich ist, einen steuerlichen vermögensrechtlichen Anspruch im Adhäsionsverfahren geltend zu machen, ist die Slowakische Republik, vertreten durch die zuständige Behörde, im Strafverfahren über die Steuerstraftat Geschädigte mit den weiteren Rechten aus der Strafprozessordnung.

II. Wenn im Strafverfahren in der Hauptverhandlung ein steuerlicher vermögensrechtlicher Anspruch (als Anspruch auf Schadensersatz gegen die beschuldigte natürliche oder juristische Person) geltend gemacht wird, lässt das Gericht den Geschädigten durch einen Beschluss beschränkt auf die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs nicht zu. Der Geschädigte verbleibt in der Parteistellung im Hinblick auf seine übrigen prozessualen Rechte.

Vorschriften des Verwaltungsrechts hat – Steuern, Mehrwertsteuer, Zölle, staatliche Beihilfen, Gewährung verlorener finanzieller Zuschüsse, landwirtschaftliche Subventionen, Straftaten gegen die Umwelt u. a. Gegenwärtig werden im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik eine Reihe von Strafverfolgungen wegen der Straftat des Steuerbetrugs, der Hinterziehung von Steuern und Zöllen und der Schädigung der finanziellen Interessen der Europäischen Union – geführt.

Dies gilt auch dann, wenn über den Anspruch bereits in einem Verfahren nach der Steuerverfahrensordnung rechtskräftig entschieden wurde, sofern das Hindernis der *res iudicata* nur den Anspruch auf Schadensersatz betrifft, über den bereits entschieden wurde, [und] keinen anderen Anspruch.

B/ I. Die in den Punkten I. und II. Teil A/ ausgeführten rechtlichen Erwägungen sind entsprechend auch auf jeglichen anderen vermögensrechtlichen Anspruch anwendbar, der seiner materiell-rechtlichen Grundlage nach (also nach der Rechtsvorschrift, die diesen Anspruch regelt) kein Anspruch auf Ersatz eines [materiellen] oder eines so genannten immateriellen Schaden ist. Bei diesem Charakteristikum handelt es sich somit nicht um ein Tatbestandsmerkmal der Straftat, auch wenn er denselben Wert wie seine Bezifferung in Geld haben kann.

II. Bei einer Straftat des Verstoßes gegen den Schutz von Flora und Fauna nach § 305 des Strafgesetzbuchs entspricht der im Zeitpunkt der Verwirklichung der Tat eintretende Schaden der Legaldefinition des Schadens und unter dem Gesichtspunkt der Bezifferung in Geld gleichzeitig dem wirtschaftlichen Wert gemäß dem Naturschutzgesetz. Die Entscheidung über den Anspruch auf eine vermögensrechtliche Wiedergutmachung eines durch unerlaubtes Fällen eines Baums entstandenen Nachteils (gegenüber der Gemeinde) bis zur Höhe des wirtschaftlichen Wertes des Baumes gehört jedoch zur Zuständigkeit der Naturschutzbehörden, die in diesem Fall die Bezirksbehörde oder die Gemeinde sind. Es handelt sich also um einen verwaltungsrechtlichen Anspruch, der nicht zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit gehört; es ist nicht möglich ihn in einem Adhäsionsverfahren nach der Strafprozessordnung geltend zu machen. Diese Schlussfolgerung gilt unabhängig davon, dass Geschädigter die Gemeinde sein wird, in deren Gebiet das unberechtigte Fällen erfolgt ist; [Geschädigter] kann auch die Slowakische Republik, vertreten durch die zuständige Bezirksbehörde, sein, wenn sich die Bezirksbehörde im Zusammenhang mit dem Strafverfahren diese Stellung vorbehält.

30. Beschluss des Großen Senats des Strafrechtlichen Kollegiums des Obersten Gerichtshofs der Tschechischen Republik, veröffentlicht in der Entscheidungssammlung unter der Nummer R 39/2014¹⁵ [Or. 10]

Der Anspruch des Staates, der sich aus einer hinterzogenen (nicht abgeführten) Steuer ergibt, ist ein Anspruch auf Ersatz des Schadens, den die zuständige Finanzbehörde jedoch nicht in einem Strafverfahren gegen den zur Entrichtung der Steuer Pflichtigen geltend machen kann. Daher ist es erforderlich, dass das

¹⁵ Angesichts der früheren gemeinsamen Rechtsentwicklung und der Nähe der rechtlichen Regelung verweist das [vorliegende] Gericht auch auf die tschechische Entscheidungspraxis. Nach der ständigen Entscheidungspraxis des Obersten Gerichtshofs der Tschechoslowakischen sozialistischen Republik ist der Anspruch des Staates auf Zahlung der Steuer kein Anspruch auf Ersatz des durch die Straftat der Steuerhinterziehung verursachten Schadens, sondern ein sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebender Anspruch. Es handelt sich daher nicht um einen Anspruch, den die zuständige Steuerverwaltung in einem Adhäsionsverfahren geltend machen könnte.

Gericht zu Beginn der Hauptverhandlung durch Beschluss entscheidet, dass dieser Anspruch auf Schadensersatz vom Geschädigten im Strafverfahren (im Adhäsionsverfahren) nicht geltend gemacht werden kann. Im Urteil entscheidet das Gericht dann nicht mehr über diesen Anspruch.

Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs im Strafverfahren (Adhäsionsverfahren) kann nur dann berücksichtigt werden, wenn sich aus den erhobenen Beweisen ergibt, dass der Beschuldigte als Person, die für Rechnung einer juristischen Person handelt, die Körperschaftsteuer (oder eine andere Steuer) dieser juristischen Person hinterzogen hat, der gegenüber die Finanzbehörde zwar einen Steuerbescheid [Nacherhebungsbescheid] erlassen hat, mit dem für die juristische Person die hinterzogene Steuer festgesetzt wurde, doch es ist offensichtlich, dass dieser Steuerbescheid nicht durchsetzbar ist, weil die juristische Person keinerlei Vermögen hat, in das vollstreckt werden könnte. Wenn es sich um eine Aktiengesellschaft oder um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt und wenn der Beschuldigte zu deren satzungsmäßigen Organen gehört, ist es erforderlich, die Frage zu beantworten, ob für ihn in einem solchen Fall eine Einstandspflicht entsteht, aufgrund deren er im Adhäsionsverfahren zum Ersatz des verursachten Schadens oder zur Herausgabe der durch diese Straftat erlangten ungerechtfertigten Bereicherung verurteilt wird. Die Geltendmachung eines Anspruchs auf Schadensersatz könnte auch dann erwogen werden, wenn es möglich wäre, die Verantwortlichkeit des Beschuldigten, der nicht derjenige, der die hinterzogene (oder nicht abgeführte) Steuer zu zahlen hat, bzw. der Steuerpflichtige ist, als Täter dieser Straftat für den durch diese Straftat verursachten Schaden oder für die durch sie erlangte ungerechtfertigte Bereicherung zu begründen.

31. Unter Verweis auf die Stellungnahme Tpj 39-60/2017 in seiner jüngsten Entscheidungspraxis hob der Oberste Gerichtshof der Slowakischen Republik¹⁶ die Urteile des Spezialisierten Strafgerichts im Ausspruch über den Schadensersatz auf, mit dem das erstinstanzliche Gericht den Angeklagten zum Ersatz des Schadens in Höhe des betrügerisch erlangten Zuschusses, der [betrügerisch erlangten] Subvention oder einer sonstigen aus dem staatlichen Haushalt oder dem Haushalt der Europäischen Union geleisteten finanziellen Unterstützung verurteilt hatte, und begründete dies damit, dass es sich nicht um einen Schadensersatz handele, der im Strafverfahren geltend gemacht werden könne, sondern um einen spezifischen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Erstattung des gewährten verlorenen Zuschusses, dessen Inhalt und Umfang sich nach den einschlägigen verwaltungsrechtlichen Vorschriften richte, mit der anschließenden Möglichkeit der Überprüfung durch das Verwaltungsgericht. **[Or. 11]**

¹⁶ Urteile des Obersten Gerichtshofs der Slowakischen Republik vom 15. Februar 2018, ... [nicht übersetzt] [Aktenzeichen], vom 23. Januar 2019, ... [nicht übersetzt] [Aktenzeichen], und vom 20. März 2019, ... [nicht übersetzt] [Aktenzeichen], die in anderen Strafsachen als der ergangen sind, die Gegenstand des vorliegenden Vorabentscheidungsersuchens ist.

32. In der früheren Entscheidungspraxis verurteilten die Gerichte den Angeklagten stets zum Ersatz des durch eine betrügerisch erlangte Subvention oder andere staatliche Beihilfe verursachten Schadens in dem Umfang, in dem ihm das betrügerische Handeln nachgewiesen wurde.
33. Die erwähnte Stellungnahme hat in der Praxis dazu geführt, dass in Steuerstrafsachen der Vertreter des Staates in seiner Eigenschaft als Geschädigter keinen Schadensersatzanspruch geltend macht, mit der Begründung, dass er das nicht könne. In einigen Fällen hören die Ermittlungsbehörden im Strafverfahren den Vertreter des Staates in seiner Eigenschaft als Geschädigter im Ermittlungsverfahren nicht einmal an, und verwehren ihm damit die Möglichkeit, den Schadensersatzanspruch ordnungsgemäß und rechtzeitig geltend zu machen.¹⁷
34. Die gleiche Entwicklung lässt sich auch bei der Verfolgung von Subventionsbetrug und Straftaten der Schädigung der finanziellen Interessen der Europäischen Union vorhersehen.

IV. Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

35. Urteile in der Rechtssache Taricco vom 8. September 2015, C-2015/14, im Licht der Urteile in den Rechtssachen [A. S.] und M. B. vom 5. Dezember 2017, C-42/17, und Dzivev u. a. vom 17. Januar 2019, C-310/16, und andere.
36. Urteile in den verbundenen Rechtssachen Vereniging Nationaal Overlegorgaan Sociale Werkvoorziening u. a. vom 13. März 2008, C-383/06 und C-385/06, und in der Rechtssache Chambre de commerce et d'industrie de l'Indre vom 21. Dezember 2011, C-465/10.

V. Auffassung des Spezialisierten Strafgerichts

37. Juristische Personen, zumeist Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren sich die Täter zur Begehung einer Straftat bedienen und die Empfänger der Zuschusses sind, verfügen in allen Fällen am Ende über quasi kein Vermögen. Der gewährte Zuschuss ist ihnen gegenüber daher uneinbringlich.
38. Im Verwaltungsverfahren kann das zuständige staatliche Organ die Verpflichtung zur Erstattung des unberechtigt ausgezahlten Zuschusses ausschließlich dem Empfänger dieses Zuschusses auferlegen, der eine juristische Person ist, und nicht deren Gesellschafter, Geschäftsführer und insbesondere nicht der dritten Person, die oftmals hinter der gesamten deliktischen Tätigkeit steht. **[Or. 12]**

¹⁷ Beschluss des Spezialisierten Strafgerichts vom 30. November 2016, ... [nicht übersetzt] [Aktenzeichen] in der Sache der Hinterziehung und des unberechtigten überhöhten Vorsteuerabzugs von insgesamt 7 459 853,45 Euro, mit dem die Anklage [nicht zugelassen] und die Sache an die Staatsanwaltschaft wegen schweren Verstoßes gegen die Rechte des Geschädigten zurückverwiesen wurde.

39. In der gegebenen Rechtslage kann nicht einmal auf die Möglichkeit der Verhängung der Strafe Einziehung des Vermögens nach § 58 des Strafgesetzbuchs zurückgegriffen werden. Wenn der Staat nicht über eine Forderung verfügt, die er im Insolvenzverfahren anmelden könnte¹⁸, kann seinem Begehren, dass die Strafe des Einziehung des Vermögens verhängt werde, erst nach Befriedigung aller Forderungen gegen die Insolvenzmasse und aller angemeldeten Forderungen stattgegeben werden.¹⁹ In allen dem Gericht bekannten Fällen reichte das Vermögen der Verurteilten nicht aus, um die angemeldeten Forderungen zu begleichen, und erst recht nicht, um die Forderungen des Staates zu befriedigen.
40. Das maßgebliche Kriterium für die Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch auf Schadensersatz sollte die Natur der Personen und der infolge des rechtswidrigen Verhaltens [des Täters] entstehenden Haftungsverhältnisse zwischen dem Staat als Geschädigtem und dem rechtskräftig verurteilten Täter sein, und zwar unabhängig von der materiell-rechtlichen Grundlage des geltend gemachten Anspruchs.
41. Bei einer Entscheidung des Gerichts in dem Sinne, dass der Geschädigte in der Hauptverhandlung mit einem Schadensersatzbegehren nicht zugelassen wird, muss diese Entscheidung durch ein nachgeordnetes Gericht überprüft werden können. Es handelt sich um eine Frage grundsätzlicher Bedeutung für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Geltendmachung der Rechte [des Geschädigten] im Strafverfahren. Die Überprüfung der Entscheidung im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde kann nicht als ausreichend angesehen werden.
42. Im Strafverfahren sind die Rechte und berechtigten Interessen aller beteiligten Personen, insbesondere der Geschädigten, zu beachten. Die Theorie, wonach Ziel des Strafverfahrens ausschließlich die Aufklärung des deliktischen Handelns und die Bestrafung des Täters ist und die Stellung des Geschädigten ausschließlich als Frage des Schadensersatzes (englisch: damaged victim) wahrgenommen wird, ist als überholt anzusehen²⁰.
43. Die Stellung des Geschädigten im Strafverfahren und der Umfang der ihm durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zuerkannten Rechte kann nicht in einem

¹⁸ § 107a Abs. 1 des Zákón č. 7/2005 Z. z. o konkurze a reštrukturalizácii (Gesetz Nr. 7/2005 über Insolvenz und Sanierung) bestimmt: Übermittelt ein zuständiges Gericht dem Insolvenzgericht eine rechtskräftige Entscheidung, mit der die Strafe der Einziehung des Vermögens verhängt wird, so entscheidet das Insolvenzgericht unverzüglich von Amts wegen über die Einleitung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen desjenigen, gegen den diese Strafe verhängt wurde.

¹⁹ Nach § 107a Abs. 2 Buchst. d des Gesetzes Nr. 7/2005 über Insolvenz und Sanierung.

²⁰ § 1 der Strafprozessordnung regelt das Verfahren der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte in der Weise, dass Straftaten in gebotener Art und Weise [d. h. ordnungsgemäß] und deren Täter nach dem Gesetz rechtmäßig bestraft werden, wobei die Grundrechte und -freiheiten natürlicher und juristischer Personen zu beachten sind. Dennoch bleibt der Geschädigte in der Praxis am Rande der Interessen des Strafverfahrens, vgl. beispielsweise Urteil des EGMR vom 11. Dezember 2018 in der Sache Lakatošová und Lakatoš gegen Slowakische Republik, Nr. 655/16.

offenkundigen Missverhältnis zu der Stellung und den Rechten stehen, die die innerstaatlichen Vorschriften dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten im Einklang mit dem Erfordernis eines fairen Prozesses und der Waffengleichheit zuerkennen. [Or. 13]

44. Obschon der Gerichtshof in seinen Urteilen [in den Rechtssachen] C-205/09 und C-467/05 den Begriff des Opfers nicht auf juristische Personen erstreckt hat, ist dieses Gericht der Auffassung, dass das Recht auf eine aktive Teilnahme des Geschädigten am Strafverfahren und das Recht auf Schadensersatz im Strafverfahren²¹ auch juristischen Personen und dem Staat²² zustehen können, soweit sie für den wirksamen Schutz ihrer Vermögensrechte erforderlich sind²³, und dass es sich nicht um Rechte handelt, die ihrer Art nach lediglich einer natürlichen Person als einem fühlendem Lebewesen zuerkannt werden können.
45. Im staatlichen Haushalt oder im Haushalt der Europäischen Union fehlende Mittel schlagen sich im Umfang und in der Qualität der staatlicherseits erbrachten Dienstleistungen nieder (Schulwesen, Gesundheitswesen, soziale Dienste, Förderung der Wissenschaft und des Sports, regionale Entwicklung ...).
46. Die vorstehenden Ausführungen haben auch im Hinblick auf die Unterbrechung der Verjährung und das Hindernis der Rechtshängigkeit im Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs im Strafverfahren²⁴ und im Hinblick auf die Bindung des Zivilgerichts an die Entscheidung, mit der die Begehung einer Straftat²⁵ festgestellt wurde, Bedeutung. Wird die gegenwärtige Entscheidungspraxis akzeptiert, wäre die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs seitens des Staates als Geschädigten unwirksam, und die die Verjährungsfrist liefe während des Strafverfahrens weiter. Der Anspruch des Geschädigten, der sich in gutem Glauben auf die bisherige Entscheidungspraxis verlässt, würde ohne sein Verschulden verjähren.
47. Im Zusammenhang mit der dritten Frage vertritt das Gericht die Auffassung, dass das maßgebliche Kriterium die tatsächliche Funktionsweise der Gesellschaften ist. In dem Fall, dass mehrere Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet werden, die im Wesentlichen lediglich ein zentral geleitetes System von

²¹ 20. Erwägungsgrund und Art. 16 der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten; Recht des Geschädigten auf ein faires Verfahren gemäß Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

²² Der Staat als Geschädigter hat im Strafverfahren die Stellung einer juristischen Person.

²³ Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union; Artikel „Protection of the EU Charter for Private Legal Entities and Public Authorities. The Personal Scope of Fundamental Rights within Europe Compared“, in: Utrecht Law Review, Nr. 1/15. Online zugänglich über: <https://www.utrechtlawreview.org/articles/abstract/10.18352/ulr.490/>

²⁴ § 112 des Zákon č. 40/1964, Občiansky zákonník (Bürgerlichen Gesetzbuch).

²⁵ § 193 des Zákon č. 160/2015, Civilný sporový poriadok (Zivilprozessordnung).

Zweigstellen sind, sind für die Zwecke der Gewährung einer staatlichen Beihilfe im Rahmen der *De-minimis*-Regelung diese Gesellschaften als ein und dasselbe Unternehmen anzusehen. Eine gegenteilige Auslegung würde zu einer Verkettung der staatlichen Beihilfe mit der Umgehung der für die staatliche Beihilfe festgelegten finanziellen Grenze führen.

48. Im Fall der vierten Frage neigt das Gericht der Ansicht zu, dass als Schaden auch tatsächlich getätigte und glaubhaft nachgewiesene Kosten sowie die Verwendung des Zuschusses anzusehen sind, wenn im Strafverfahren nachgewiesen wird, dass insoweit von Anfang an eine betrügerische Absicht vorlag und es sich für den Empfänger um notwendige Kosten bzw. mit dem deliktischen Handeln verbundene Verluste handelte. Diese Mittel können daher nicht als dem Zweck, zu dem sie gewährt wurden, entsprechend verwendet angesehen werden. [Or. 14]

... [nicht übersetzt] [Rechtsmittelbelehrung]

Pezinok, den 24. Juli 2019

... [nicht übersetzt]

[Name des Vorsitzenden des Senats]